



DIE 7 WICHTIGSTEN FRAGEN UND ANTWORTEN ZUR E-RECHNUNG

Frage	Antwort
Welche Änderungen haben sich ab 2025 für die elektronische Rechnung ergeben?	Für Umsätze, die Sie bis zum 31.12.2024 ausgeführt haben und mithilfe einer Rechnung elektronisch abrechnen, gilt als elektronische Rechnung jedes elektronische Format – so auch ein per E-Mail versandte PDF-Dokument. (Wichtig ist: Es gilt der Zeitpunkt des Umsatzes, nicht das Ausstellungsdatum der Rechnung.) Ab 2025 gilt als E-Rechnung nur noch, wenn diese in einem strukturierten Format erstellt, übermittelt und empfangen wird und so eine digitale Verarbeitung möglich ist. Ein wie oben beschriebenes PDF-Dokument als Rechnung fällt nun unter den Begriff „sonstige Rechnung“.
Für wen und was gilt die E-Rechnungspflicht?	Die Pflicht gilt für Umsätze zwischen inländischen Unternehmen – also solchen, die einen Sitz oder Geschäftsleitung im Inland haben. Die E-Rechnungspflicht gilt somit nicht für Abrechnungen an Endverbraucher (also z. B. Privatkunden, sog. B2C-Umsätze), von Kleinunternehmern und viele steuerfreie Umsätze (z. B.: §§ 4 Nr. 8-29 UStG). Bei Kleinbeträgen (bis 250 € brutto nach § 33 UStDV) müssen Sie ebenfalls keine E-Rechnung ausstellen.
Welche Übergangsregelungen kann Ihr Unternehmen möglicherweise anwenden?	Zwischen 2025 und Ende 2027 gelten für viele Unternehmen Übergangsregelungen, damit genügend Zeit vorhanden ist, auf die Abrechnung per E-Rechnung umzustellen. Bis Ende 2026 können alle Unternehmen noch mithilfe einer sonstigen Rechnung (z. B. schlichte PDF-Rechnung oder Papierrechnung) statt E-Rechnung abrechnen. Haben Sie als Unternehmen einen Vorjahresumsatz bis 800.000 €, können Sie diese Übergangsregelung sogar bis Ende 2027 anwenden. Danach ist die Nutzung der E-Rechnung verpflichtend. Achtung: Zum Empfang einer E-Rechnung müssen Sie bereits jetzt technisch in der Lage sein!
Welche Anforderungen muss die E-Rechnung erfüllen (insbesondere technisches Format)?	Eine E-Rechnung muss natürlich sämtliche Angaben beinhalten, die auch eine sonstige Rechnung bereitstellt (§ 14 Abs.1 UStG) – so zum Beispiel den Leistungserbringer und -empfänger, Steuernummer, Zeitpunkt der Leistung, Rechnungsnummer, Entgelt und USt usw. Technisch muss die E-Rechnung die sogenannte europäische Norm EN 16931 erfüllen. Dazu zählen XRechnung und ZUGFeRD (ab Version 2.0.1). Sie können auch ein E-Rechnungsformat zwischen Ihrem Unternehmen und dem Geschäftskunden vereinbaren unter der Voraussetzung, dass das Format es möglich macht, eine vollständige Extraktion der erforderlichen Angaben aus der Rechnung vornehmen zu können.
Welchen Übersendungsweg muss ich wählen?	Es gibt keinen vorgeschriebenen, exakten Weg, die E-Rechnung zu übermitteln. Sowohl E-Mail-Versand als auch Bereitsbestellung via Schnittstelle oder ein gemeinsamer Speicherort sind möglich.
Was gilt nun für Barverkäufe?	Liegt der Rechnungsbetrag über der Grenze der Kleinbetragsverordnung von 250 € brutto, gilt auch für Barverkäufe keine Ausnahme zur E-Rechnung, soweit es sich um einen B2B-Umsatz handelt. Kauft ein Kunde in Ihrem Unternehmen ein oder erhält eine Dienstleistung, die bar beglichen wird, können Sie erst beispielsweise einen Kassenbeleg aus Ihrer elektronischen Kasse ausgeben und die Rechnung später als E-Rechnung „berichtigen“, also elektronisch an den Kunden übersenden. Möglicherweise bieten Kassensysteme auch hier schon weitere Optionen an.
Wie kann ich dem Finanzamt eine E-Rechnung als Nachweis/Beleg zur Verfügung stellen?	Die Einreichung der E-Rechnung statt einer eingescannten Papierrechnung für das Finanzamt (z. B. im Voranmeldungsverfahren für einen Vorsteuerabzug als Nachweis) stellt kein Problem dar. Sie können die E-Rechnung ganz normal über das ELSTER-Portal an das Finanzamt übermitteln – grundsätzlich ist dies nur auf Nachfrage/Anforderung des Finanzamtes notwendig.